

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
06.2013	1 - 5	1020

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Nürnberg**

vom 18. April 2013

nach redaktioneller Änderung vom 21. Juni 2013 in Ziff. 4 (§ 3)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 338), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg vom 28. September 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 36, www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. September 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg, lfd. Nr. 44, www.ohm-hochschule.de), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg“ durch die Worte „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift „II. Abschnitt Aufbau und Organisation der Hochschule“ wird folgender § 3 neu eingefügt:

„§ 3 Gliederung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg“
 - b) Die bisherigen §§ 3 bis 59 werden die neuen §§ 4 bis 60
 - c) In § 60 werden die Worte „In-Kraft-treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

3. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg“ durch die Worte „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 3 neu eingefügt:

„§ 3 Gliederung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg in Fakultäten

Die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg gliedert sich in die Fakultäten

 1. Angewandte Mathematik, ~~und~~ Physik und Allgemeinwissenschaften
 2. Angewandte Chemie
 3. Architektur
 4. Bauingenieurwesen
 5. Betriebswirtschaft
 6. Elektro-, Feinwerk- und Informationstechnik
 7. Design
 8. Informatik
 9. Maschinenbau und Versorgungstechnik
 10. Sozialwissenschaften
 11. Verfahrenstechnik
 12. Werkstofftechnik“

5. Die bisherigen §§ 3 bis 59 werden die § 4 bis 60.

6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst sechs Jahre, die der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten drei Jahre jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten über den Zeitraum von 12 Jahren hinaus ist zulässig. Die Wiederwahl der übrigen gewählten Mitglieder der Hochschulleitung ist ebenfalls möglich.“
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulleitung beteiligt die Frauenbeauftragte oder den Frauenbeauftragten der Hochschule bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten und gibt ihr oder ihm regelmäßig Gelegenheit, ihre oder seine Anliegen vorzutragen.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Öffentliche Ausschreibung

- (1) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet frühestens 14 (vierzehn) Tage nach Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet.
- (3) Die Bewerbungen sind an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu richten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats und den Dekaninnen und Dekanen die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich schriftlich mit und übermittelt die Bewerbungsunterlagen dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage der Vorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekaninnen und Dekane einen gemeinsamen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Der Hochschulrat bildet hierzu aus seiner Mitte eine Findungskommission, die zu gleichen Teilen aus hochschulangehörigen und nicht hochschulangehörigen Mitgliedern besteht.
- (2) Der Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Frühestens zwei, jedoch spätestens vier Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlages gemäß § 9 Abs. 2 an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter findet die Wahl statt. Den Wahltag bestimmt nach Empfang des Wahlvorschlages die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gleichzeitig mit der Übersendung des Wahlvorschlages an die Mitglieder des Hochschulrats. Dem Wahlvorschlag ist eine Aufstellung über die Erfüllung der Bestimmungsvoraussetzungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber beizufügen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis spätestens eine Woche vor dem gemäß Abs. 1 bestimmten Wahltag ist eine Sitzung einzuberufen, in der den Kandidatinnen und Kandidaten, die auf dem Wahlvorschlag verzeichnet sind, Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. Der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.“

10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz wird die Zahl „54“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

11. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§§ 10 bis 13 gelten mit Ausnahme von § 12 Abs. 4 entsprechend.“

12. In § 15 Abs. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
13. In § 19 Abs. 4 wird die Zahl „51“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
14. In § 22 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
16. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
17. § 32 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für diese Wahlen gelten § 30 und § 31 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 30 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fristen nicht zur Anwendung kommen.“
18. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
19. In § 37 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
20. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
21. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
22. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
23. In § 52 Abs. 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
24. In § 53 Abs. 3 wird die Zahl „51“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

25. § 55 Abs. 4 wird gestrichen.

26. In § 60 wird die Überschrift wie folgt geändert:

„§ 60 Inkrafttreten“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Ziffern 2, 4, 5 sowie die Ziffern 10 bis 25 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Ziffern 1 und 3 am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg vom 18. Februar 2013 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 08. April 2013, Nr. D3-H3311.NÜ-11.

Nürnberg, den 18. April 2013

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg 2013, lfd. Nr. 06, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 19. April 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.